

# Exkurs: Verwertungshandlungen im Internet

## I. Posten als öffentliches Zugänglichmachen

(z.B. Informationen auf Facebook einstellen)

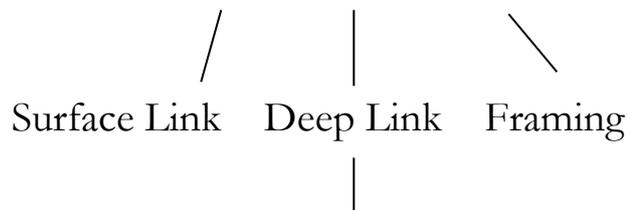
Öffentliches Zugänglichmachen nach § 19a UrhG setzt grundsätzlich voraus, dass sich das geschützte Werk in der *Zugriffssphäre* des Vorhaltenden befindet und Dritten der Zugriff eröffnet wird (BGH, WRP 2016, 224 Rn. 13 – *Die Realität II*)

Bisher noch nicht im Netz



Öffentliche  
Zugänglichmachung

Bisher schon im Netz



Keine öffentliche  
Zugänglichmachung

- Upload: Hochladen einer Datei auf einen Server
- Einfacher Link: Verweis auf andere Webseite (EuGH, WRP 2014, 414 – *Svensson/Retriever Sverige*)
- Framing: Einbettung eines auf einer Webseite öffentlich zugänglichen geschützten Werkes in eine andere Webseite mit-

tels eines Links (EuGH, WRP 2014, 1441 Rn. 15 f. – *Bestwater International*; BGH, WRP 2016, 224 – *Die Realität II*)

- Deep-Link: Link der unter Umgehung der Startseite auf eine andere, tieferliegende Seite der Website führt (Dreier/Schulze/Dreier, UrhG § 19a UrhG Rn. 6a)

=> Keine öffentliche Zugänglichmachung, wenn nur auf anderen Server verwiesen wird und dabei keine technische Schutzvorrichtung umgangen wird (BGH, GRUR 2013, 818 – *Die Realität*)

## II. Sonstige öffentliche Wiedergabe nach § 15 Abs. 2 UrhG?

1. Eine Wiedergabe liegt vor, wenn das Werk einer Öffentlichkeit in der Weise zugänglich gemacht wird, dass deren Mitglieder dazu Zugang haben, unabhängig davon, ob sie diese Möglichkeit nutzen oder nicht (EuGH, WRP 2014, 414 Rn. 24 – *Svensson/Retriever Sverige*)
2. Öffentlich ist die Wiedergabe, wenn sie entweder unter Verwendung eines technischen Verfahrens erfolgt, das sich von dem bisher verwendeten unterscheidet, oder – ansonsten – wenn es für ein *neues Publikum* wiedergegeben wird, an das der Urheber nicht dachte (EuGH, GRUR 2017, 510 Rn. 26 f. – *AKM/Zürs.net*; WRP 2014, 414 Rn. 24 – *Svensson/Retriever Sverige*; BGH GRUR 2019, 950 Rn. 34 – *Testversion*; WRP 2022, 1106 Rn. 74 – *YouTube II*)

Wenn die andere Internetseite nur beschränkt zugänglich ist (Registrierung, Passwort), dann stellen die Linkbenutzer ein *neues Pub-*

*likum* dar. Wenn die Internetseite dagegen frei zugänglich ist, so liegt *kein neues Publikum* vor.

*Linking* und *Framing* stellen grundsätzlich Wiedergaben dar, diese sind aber nur dann „öffentlich“, wenn das Werk für ein *neues Publikum* wiedergegeben wird oder nach einem technischen Verfahren wiedergegeben wird, das sich von demjenigen der ursprünglichen Wiedergabe unterscheidet (EuGH, WRP 2014, 414 Rn. 24 – *Svensson/Retriever Sverige*; EuGH, WRP 2014, 1441 Rn. 15 f. – *Bestwater International*).

Problem:

Inhalte auf einer frei zugänglichen fremden Webseite wurden dort ohne Erlaubnis des Urhebers hochgeladen (z.B. Fotos oder Videos). Die Verlinkung darauf stellt eine öffentliche Wiedergabe dar, wenn der Verlinkende die Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung der Werke auf der anderen Internetseite *kannte* oder *kennen musste* (EuGH, WRP 2016, 1347 Rn. 49, 55 – *GS Media*)

Regel:

Bei Gewinnerzielungsabsicht wird Kenntnis bzw. grobe Fahrlässigkeit widerleglich vermutet. Fehlt es an der Gewinnerzielungsabsicht, bedarf es der Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis.

Ausnahme:

Kommerzielle Website mit Google-Link

=> Urheber muss Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis des Verlinkenden nachweisen, da Suchmaschinen die Rechtswidrigkeit nicht erkennen können und eine allgemeine

Kontrollpflicht unangemessen wäre. Das würde die Existenz von Suchmaschinen in Frage stellen (BGH, WRP 2018, 201 Rn. 60 ff. – *Vorschaubilder III*).